

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen – Freiamt – Malterdingen – Sexau – Teningen, , Bereiche „Am Schlosspark“ & „Seiberg I“ im Ortsteil Heimbach der Gemeinde Teningen

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen hat am 02.03.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans in Teningen gefasst, den Vorentwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

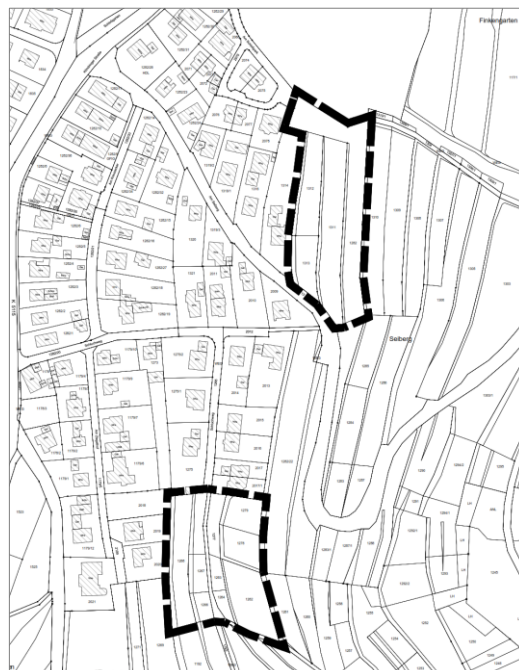
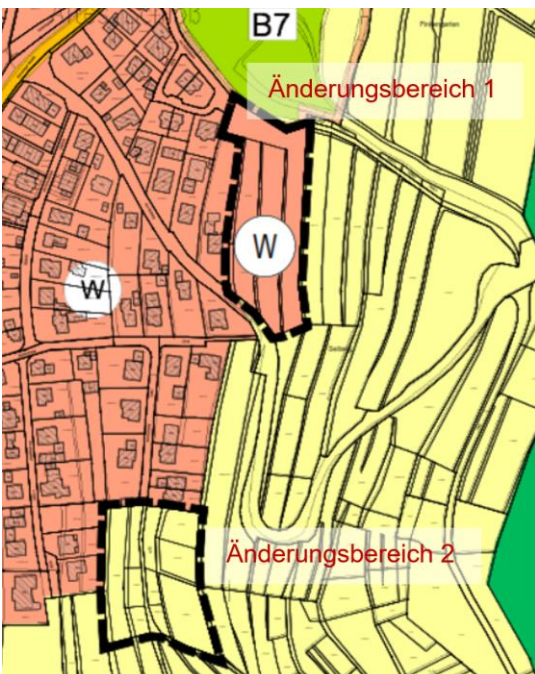
Ziele und Zwecke der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen umfasst die Gemeinden Malterdingen, Teningen, Freiamt und Sexau. Der gemeinsame Flächennutzungsplan ist seit Juli 2006 in Kraft. Mit der vorliegenden Änderung soll die im Ortsteil Heimbach vorgesehene Wohnbaufläche „Seiberg I“ im Süden des Ortes an einen anderen, besser geeigneten Standort verlagert werden (Bereich „Am Schlosspark“ im Osten des Ortes). Durch diesen sogenannten Flächentausch wird sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Teningen und ihrer Ortsteile moderat und im Einklang mit den Zielen der Raumordnung erfolgt.

Die neue Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und kann ohne eine Änderung des FNP nicht für Wohnbebauung genutzt werden.

Änderungsbereiche

Die vorliegende Änderung betrifft nicht nur den Bereich „Am Schlosspark“, sondern auch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene, bislang nicht realisierte Baufläche „Seiberg I“. Diese wird zugunsten der neuen Wohnbaufläche eingetauscht, um den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde zu decken. Nachfolgend sind die Änderungsbereiche einmal im wirksamen FNP und einmal mit Kataster dargestellt:



Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Bereiche „Am Schlosspark“ und „Seiberg I“ erfolgt in Form einer Offenlage. Der Vorentwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und Umweltbericht vom

30.03.2026 bis einschließlich 08.05.2026 (Veröffentlichungsfrist)

- auf der Internetseite der Stadt Emmendingen unter <https://www.emmendingen.de/bauen-wirtschaft/bauen/beteiligung-der-oeffentlichkeit>
- auf der Internetseite der Gemeinde Malterdingen unter <https://www.malterdingen.de#aktuelles>
- auf der Internetseite der Gemeinde Freiamt unter <https://www.freiamt.de/buerger/de/rathaus-service/aktuelles/offenlagen>
- auf der Internetseite der Gemeinde Sexau unter <https://www.sexau.de/rathaus-service/neuigkeiten/oeffentliche-bekanntmachungen> und
- der Internetseite der Gemeinde Teningen unter <https://www.teningen.de/leben-und-wohnen/bauen/bauleitplanung#id608563>

im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist in den Rathäusern der

- Stadt Emmendingen (Landvogtei 10, 79312 Emmendingen)
- Gemeinde Malterdingen (Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen),
- Gemeinde Freiamt (Sägplatz 1, 79348 Freiamt),
- Gemeinde Sexau (Dorfstraße 61, 79350 Sexau),
- und der Gemeinde Teningen (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen)

Während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an: bauverwaltung@emmendingen.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich auf den o.a. Rathäusern abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emmendingen, den 24.03.2026

Stefan Schlatterer,
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft